STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Herrn Ausschussvorsitzenden
Gordon Köhler
Ausschuss für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Landtag von Sachsen-Anhalt
39094 Magdeburg

Per E-Mail an: doerthe.kaufmann@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Drs. 9/44, 9/46, 9/63, 9/71, 9/91, 9/109, 19.11.2026	51-15-10	24.11.2026

S T E L L U N G N A H M E

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

- ***Gesetzentwurf Fraktion Die Linke*** *- Drs. 9/44*
- ***Entschließungsantrag Fraktion Die Linke*** *- Drs. 9/46*
- ***Gesetzentwurf Fraktionen AfD und BSW*** *- Drs. 9/63*
- ***Gesetzentwurf Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*** *- Drs. 9/71*

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung

- ***Gesetzentwurf Fraktion SPD*** *- Drs. 9/91*
- ***Entschließungsantrag Fraktion SPD*** *- Drs. 9/109*

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Köhler,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

das Thema der Finanzierung und Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt ist Gegenstand wiederholter Diskussionen zwischen Land und kommunaler Ebene. Umso kritischer ist der nunmehr erzeugte zeitliche Druck zu bewerten, innerhalb kürzester Frist zu den vorliegenden Gesetzentwürfen und Entschließungsanträgen Stellung zu nehmen. Ein solches Vorgehen wird der Bedeutung und Komplexität der anstehenden Entscheidungen nicht gerecht und ist einer sachgerechten Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung nicht zuträglich. Auch wenn die grundsätzlichen politischen Positionierungen durch die öffentliche und mediale Diskussion weitgehend bekannt sind, unterscheiden sich die konkreten Entwürfe und Anträge in ihren Regelungsinhalten und Konsequenzen. Eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Einzelregelungen unter Einbezug unserer Mitgliedskommunen ist unter diesen zeitlichen Voraussetzungen nicht möglich. Nachfolgend werden daher die aus kommunaler Sicht wesentlichen und zeitkritischen Aspekte und Forderungen hervorgehoben.

Ungeachtet der vorgetragenen Kritik bedanken wir uns ausdrücklich dafür, dass uns Gelegenheit gegeben wird, unsere kommunale Perspektive und Einschätzung in das laufende Verfahren einzubringen – sowohl zu den Entwürfen eines Achten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA; Drs. 9/44, Drs. 9/63, Drs. 9/71) als auch zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Drs. 9/91) und der damit im Zusammenhang stehenden Entschließungsanträge (Drs. 9/46, Drs. 9/109).

Fortführung bestehender Regelungen ab 2027

Die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Verlängerungen der Regelungen nach §§ 13, 13a, 22 und 23 KiFöG LSA werden ausdrücklich begrüßt und als zwingend erforderlich angesehen. Die derzeit bis zum Jahr 2026 befristeten Regelungen müssen unbedingt fortgeführt werden. Dabei sollte eine vollständige Entfristung angestrebt werden, um den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine langfristige und verlässliche Planungsgrundlage zu bieten. Die derzeitige Befristung schafft wiederkehrende Unsicherheiten, die weder für die kommunale Haushaltsplanung noch für die Organisation der Kindertagesbetreuung vor Ort förderlich sind.

Aus fachlicher Sicht ist es dabei unabdingbar, die Fortführung der Regelungen gemäß §§ 13 und 13a KiFöG LSA sowie die Sicherstellung der Fördermaßnahmen nach §§ 22 und 23 KiFöG LSA als gleichrangige Anliegen zu behandeln und nicht gegeneinander abzuwägen. Auch wenn das mediale Interesse in der jüngeren Vergangenheit insbesondere auf der Fortführung der erweiterten Geschwisterkindermäßigung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA lag, darf dies nicht dazu führen, dass die Bedeutung der übrigen Regelungen in den Hintergrund tritt. Es handelt sich um unterschiedliche, gleichermaßen wichtige Zielsetzungen, die gemeinsam verfolgt werden müssen. Während die Regelungen nach §§ 22 und 23 die strukturellen und personellen Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität schaffen, tragen die Regelungen nach § 13 zur finanziellen Entlastung der Familien und zur sozialen Teilhabe bei. In § 13a KiFöG LSA steht die Abmilderung der kommunalen Belastungen durch das Land im Vordergrund. Eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung und eine familienfreundliche finanzielle Ausgestaltung sind keine konkurrierenden Ziele, sondern wesentliche Bestandteile einer verlässlichen und gerechten Kindertagesbetreuung. Die Fortführung sämtlicher benannter Regelungen ist daher gleichermaßen erforderlich.

Mit Blick auf die konkreten Auswirkungen für die Familien ist insbesondere auch die Fortführung der erweiterten Geschwisterkindermäßigung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA zu betrachten. Ein Wegfall dieser Regelung hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Familien und würde diejenigen Eltern zusätzlich belasten, die mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreuen lassen. Ein Wegfall dieser Regelung hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Familien und würde diejenigen Eltern zusätzlich belasten, die mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreuen lassen. Angesichts der ohnehin äußerst angespannten kommunalen Haushaltslage sind die Kommunen finanziell keinesfalls in der Lage, die aus einem Wegfall der landesgesetzlichen Regelung resultierenden Mehrbelastungen aufzufangen. Zudem sieht § 13 Abs. 5 KiFöG LSA ausdrücklich vor, dass das Land den Gemeinden und Verbandsgemeinden die aufgrund der Geschwisterkindermäßigung entfallenden Einnahmen erstattet. In der Landtagsdrucksache 9/112 wird dargestellt, welche Ausmaße die entsprechenden Einnahmeausfälle nach den geltenden Regelungen einnehmen. Für die Jahre 2025 und 2026 beliefen sich die Aufwendungen auf jeweils rund 60 Mio. Euro jährlich. Für das Jahr 2027 wird aufgrund der demografischen Entwicklung und sinkender Kinderzahlen ein Wert von rund 47 Mio. Euro prognostiziert. Diese Beträge verdeutlichen die Tragweite der

notwendigen Fortführung der bis zum Jahresende 2026 befristeten Regelung und zeigen, dass eine Übertragung der finanziellen Lasten auf die kommunale Ebene ausgeschlossen ist.

Unabhängig von der grundsätzlichen Notwendigkeit der Fortführung ist die konkrete Ausgestaltung der erweiterten Geschwisterkindermäßigung im Zuge einer Überarbeitung kritisch zu beleuchten. Insbesondere die Anknüpfung der Beitragsfreiheit an das älteste Kind führt in der Praxis dazu, dass Eltern Hortplätze anmelden, obwohl diese tatsächlich nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden, um für die jüngeren Geschwisterkinder die Beitragsfreiheit zu erreichen. In der Folge werden Hortkapazitäten gebunden, ohne dass diesen eine entsprechende tatsächliche Betreuungsinanspruchnahme gegenübersteht. Diese Auswirkungen sind im Rahmen einer Überarbeitung der Regelung mit dem Ziel einer sachgerechteren Steuerung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich besteht daher weiterhin Änderungsbedarf an der bestehenden Regelung. Angesichts der mittlerweile knappen verbleibenden Zeit und der bereits weit fortgeschrittenen Vorbereitungen für das kommende Jahr dürfte eine grundlegende Neugestaltung allerdings mit erheblichen Herausforderungen verbunden sein. Vor diesem Hintergrund sollte zunächst die rechtzeitige Fortführung der bestehenden Regelung im Vordergrund stehen, um den betroffenen Familien und Kommunen Planungssicherheit ab dem Jahr 2027 zu ermöglichen und einen ersatzlosen Wegfall zu vermeiden. Eine weitergehende Überarbeitung der Regelung bleibt davon unberührt. Die bestehende Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge hat in zahlreichen Kommunen bereits konkrete Auswirkungen auf die Kommunikation mit den betroffenen Familien gehabt. So wurden Eltern vielerorts bereits durch Informationsschreiben und Informationsveranstaltungen über die mögliche Entwicklung der Elternbeiträge unterrichtet. Diese transparente Aufklärung war angesichts des erheblichen medialen Interesses und der berechtigten Fragen der Familien notwendig, um Erwartungen realistisch einzuordnen und Unsicherheiten nicht weiter zu verstärken. Dass nunmehr doch noch eine Fortführung der Regelung in Aussicht gestellt wird, ist ausdrücklich zu begrüßen. Für künftige Gesetzgebungsverfahren ist jedoch zwingend ein deutlich größerer zeitlicher Vorlauf sicherzustellen. Entscheidungen mit unmittelbaren Auswirkungen auf kommunale Haushalte und die Betreuungsorganisation vor Ort dürfen nicht erst unter erheblichem Zeitdruck getroffen werden. Eine Entfristung der benannten Regelungen würde künftig zu mehr Planungssicherheit beitragen, darf jedoch eine grundsätzliche Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen nicht ersetzen.

Beitragsfreiheit und kostenfreie Verpflegung

Die in den Entschließungsanträgen formulierten Zielstellungen einer vollständigen Beitragsfreiheit für alle Kinder sowie einer Befreiung der Eltern von den Kosten für die Verpflegung gemäß § 13 Abs. 6 KiFöG LSA sind vor dem Hintergrund der bestehenden Finanzierungsstrukturen kritisch zu betrachten. Bereits die derzeitige Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch das Land Sachsen-Anhalt ist nicht auskömmlich. Die Landeszuweisungen decken die tatsächlich entstehenden Aufwendungen der Kommunen nicht vollständig ab und weisen strukturelle Defizite auf, die dazu führen, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden dauerhaft erhebliche Kostenanteile selbst tragen müssen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Berechnungsgrundlagen wesentliche tatsächliche Aufwendungen nicht ausreichend berücksichtigen. Hierzu zählen neben den Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte insbesondere Aufwendungen für Leitung und Stellvertretung, weitere notwendige Personal- und Verwaltungskosten sowie Sach- und Betriebskosten der Einrichtungen. Die daraus entstehenden Finanzierungslücken verbleiben bei den Kommunen.

Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, dass weitergehende Entlastungen der Familien mit einer konnexitätsgerechten, auskömmlichen und dauerhaften finanziellen Absicherung durch das Land einhergehen. Pauschale Zuweisungen sind abzulehnen, da diese erfahrungsgemäß nicht auskömmlich kalkuliert werden und andernfalls zu einer weiteren Verlagerung des Finanzierungsdefizits auf die kommunale Ebene führen würden. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen keinesfalls auf die Kommunen verlagert werden. Es kann nicht Aufgabe der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sein, weitere politische Leistungsversprechen mit eigenen, nicht gegenfinanzierten Mitteln umzusetzen, während bereits die bestehende Finanzierungsstruktur keine auskömmliche Kostendeckung gewährleistet. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Anforderungen des Konnexitätsprinzips zu beachten.

Personalausstattung

Die in den Entschließungsanträgen geforderte Weiterentwicklung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels muss den tatsächlichen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung gerecht werden und demnach stets dynamisch und flexibel an die konkreten Gegebenheiten vor Ort anpassbar sein. Starre gesetzliche Festlegungen werden den unterschiedlichen örtlichen Rahmenbedingungen und deren Veränderungen nicht gerecht. Vielmehr bedarf es flexibler und möglichst unbürokratischer Regelungen, die eine verlässliche Planungssicherheit gewährleisten und zugleich notwendige Anpassungen ermöglichen. Dabei muss insbesondere die Fachkraft-Kind-Relation die tatsächlichen Anforderungen vor Ort realitätsgerecht abbilden, um eine tatsächliche Entlastung des Personals zu erreichen. Hierfür ist auf die Erfahrungen und Einschätzungen der kommunalen Ebene zu vertrauen, da diese die örtlichen Gegebenheiten und Bedarfe am besten kennt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen der Kinderzahlen aufgrund der demografischen Entwicklung auch künftig immer wieder auftreten werden. Starre Personalschlüssel bergen sowohl bei steigenden als auch bei sinkenden Kinderzahlen erhebliche Risiken: Während bei einem Anstieg der Kinderzahlen möglicherweise nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung steht, könnten rückläufige Kinderzahlen umgekehrt einen Personalabbau erforderlich machen. Beides muss unbedingt vermieden werden. Eine bedarfsgerechte Personalplanung muss daher flexibel auf Veränderungen reagieren können, ohne die Beschäftigungssituation der Fachkräfte und die Kontinuität der Betreuungsangebote zu gefährden. Insbesondere in einem ländlich geprägten Flächenland wie Sachsen-Anhalt muss sichergestellt bleiben, dass gerade den jüngsten Kindern eine wohnortnahe Betreuung ermöglicht wird und Familien nicht auf weite Fahrtwege angewiesen sind.

Diese Herausforderungen wurden bereits im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Kita-STABIL-Gesetz thematisiert. Sollten weitere Anpassungen der Betreuungsstrukturen erforderlich werden, ist eine frühzeitige, transparente und enge Beteiligung der kommunalen Ebene zwingend erforderlich. Die Kommunen müssen ihre Erfahrungen und Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten rechtzeitig einbringen können, damit tragfähige und bedarfsgerechte Lösungen entwickelt werden.

Fazit

Zusammenfassend wird die Fortführung der Regelungen nach §§ 13, 13a, 22 und 23 KiFöG LSA ausdrücklich als zwingend erforderlich angesehen. Dabei ist eine Entfristung der Regelungen anzustreben, um dauerhaft verlässliche Planungsgrundlagen zu schaffen. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit muss zunächst sichergestellt werden, dass die bestehenden Regelungen rechtzeitig fortgeführt werden.

Unabhängig davon bedarf es einer grundsätzlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Rahmenbedingungen und Finanzierungsstrukturen der Kindertagesbetreuung. Sämtliche weiteren Zielstellungen der Gesetzentwürfe müssen dabei an dem Grundsatz ausgerichtet werden, dass keine zusätzlichen finanziellen Belastungen auf die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden verlagert werden. Dabei sind insbesondere die unterschiedlichen örtlichen Bedarfe und demografischen Entwicklungen sowie die finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen angemessen zu berücksichtigen.

Eine zukunftsfähige Kindertagesbetreuung kann nur gelingen, wenn fachliche Anforderungen und politische Zielsetzungen mit einer dauerhaft auskömmlichen Finanzierung durch das Land einhergehen, flexible und bedarfsgerechte Lösungen ermöglichen und die kommunale Ebene frühzeitig und angemessen in die Weiterentwicklung einbezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt